



Lehrerinnen- und Lehrerverein
Baselland

Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen

Michael Weiss

Jahresversammlung des BBL

16.05.2014

1 **Rechtliche Grundlagen**

Personalverordnung:

§ 5 Unbefristeter Vertrag

Der Arbeitsvertrag ist in der Regel unbefristet abzuschliessen.

1 Rechtliche Grundlagen

Personalverordnung:

§ 6 Befristeter Vertrag

¹ Befristete Arbeitsverträge sind abzuschliessen insbesondere für folgende Arbeitsverhältnisse:

- a) für Anstellungen, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung befristet sind;
- b) für den befristeten Einsatz in einer Stellvertretungsfunktion;
- c) für Anstellungen von Lehrpersonen, wenn die Ausbildung unvollständig ist.

1 Rechtliche Grundlagen

Personalverordnung:

§ 6 Befristeter Vertrag

² Die Gesamtdauer aller befristeten Verträge beträgt in der Regel nicht mehr als 48 Monate.

³ Bei temporären Arbeitsüberlastungen können für die Dauer von 6 Monaten befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden.

⁴ Soll das befristete Arbeitsverhältnis nach dessen Ablauf weitergeführt werden, ist ein neuer Arbeitsvertrag abzuschliessen.

1 Rechtliche Grundlagen

Personalverordnung:

§ 6 Befristeter Vertrag

⁵ Befristete Arbeitsverträge können von der Anstellungsbehörde für die gleiche Funktion und mit der- oder demselben Mitarbeitenden in der Regel nicht mehr als dreimal hintereinander abgeschlossen werden.

1 **Rechtliche Grundlagen**

VO Lehrerfunktionen

§ 3 Anstellungsverhältnis

¹ Die Ausbildungsvoraussetzungen für die Anstellung in der jeweiligen Funktion sind aufgeführt. Nach Möglichkeit sind jeweils Lehrpersonen mit Diplomen der entsprechenden Schulart anzustellen.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann andere, gleichwertige Ausweise anerkennen.

1 **Rechtliche Grundlagen**

VO Lehrerfunktionen

§ 3 Anstellungsverhältnis

³ Lehrerinnen und Lehrern, welche die Ausbildungsvoraussetzungen für eine unbefristete Anstellung nicht erfüllen, kann von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nach mindestens der zweifachen Berufserfahrungszeit und erfolgreicher Tätigkeit in der entsprechenden Schulart ein unbefristeter Anstellungsvertrag angeboten werden. Der unbefristete Anstellungsvertrag hat keinen Einfluss auf die Lohneinreihung.

2 Praxis

Kettenverträge

- sind eigentlich verboten
- Verbot wird häufig umgangen, z.B. durch wechselnde Pensen zwischen den einzelnen Verträgen
- „Beliebt“ v.a. bei der Anstellung von LP ohne gültiges Stufendiplom, die sich schlecht wehren können.

2 Praxis

Rahmenverträge

- Legen das Pensum innerhalb einer gewissen Bandbreite fest
- Mit Instrumentallehrpersonen sozialpartnerschaftlich ausgehandelt
- Immer häufiger auch im Förderbereich und neuerdings allgemein auf der Sek II.
- Teilautonomie der Schulen macht vieles möglich, was nicht zulässig wäre.
- Wer nicht mitmacht, erhält gar keine Stunden.
- BKSD schaut weg oder hilft sogar mit.

3 Fazit

Geltendes Recht durchzusetzen ist schwierig

- Wir bekommen immer wieder Meldungen von Verstößen gegen die anstellungsrechtlichen Bestimmungen.
- Aus Angst, die Anstellung ganz zu verlieren, traut sich praktisch niemand, gegenüber seiner Schulleitung sein Recht einzufordern.



Lehrerinnen- und Lehrerverein
Baselland

Fragen?



Lehrerinnen- und Lehrerverein
Baselland

**Herzlichen Dank für das
Interesse!**

**Aktuelle Informationen sind
zu finden auf
www.lvb.ch**